

**2. Änderungsvereinbarung zum**

**Vertrag nach § 73 a a. F. SGB V**

**zur Gewährleistung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung von Versicherten der AOK Nordost mit chronischer Hepatitis C in Berlin  
i. d. F. vom 22. Januar 2015 zuletzt geändert mit der  
1. Änderungsvereinbarung vom 29. September 2017**

zwischen

der

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
**– vertreten durch den Vorstand –**  
(nachstehend KV Berlin genannt)

und

der

**AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**  
(nachstehend AOK Nordost genannt)

Mit Wirkung zum 25.05.2018 erfolgt mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Anpassung des Vertrages zur Gewährleistung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung von Versicherten der AOK Nordost mit chronischer Hepatitis C in Berlin auf der Grundlage § 73 a a.F. SGB V in der Fassung vom 22. Januar 2015 zuletzt geändert am 29. September 2017 zwischen der AOK Nordost und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, samt der Anlage 1 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter“.

#### **§ 4 Teilnahme des Patienten erhält einen neuen Absatz 8:**

Der Patient kann jederzeit die Einwilligungserklärung zum Datenschutz bei der AOK Nordost in Textform oder zur Niederschrift mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und aus dem Versorgungsangebot austreten. Der Widerruf führt zu einer Beendigung der Teilnahme an dem Vertrag. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht. Aus dem Widerruf entstehen dem Versicherten im Übrigen keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung im Rahmen der Regelversorgung.

#### **§ 4 Teilnahme des Patienten Abs. 8 wird zu Abs. 9 und wird wie folgt neu gefasst:**

Die Teilnahme des Versicherten endet ebenfalls mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Versicherung (§10 SGB V) bei der AOK Nordost, mit dem Ausscheiden des gewählten Arztes aus dem Vertrag sowie mit der Beendigung des Vertrages.

#### **§ 4 Teilnahme des Patienten Abs. 9 wird zu Abs. 10**

#### **§ 4 Teilnahme des Patienten Abs. 10 wird zu Abs. 11**

#### **§ 4 Teilnahme des Patienten Abs. 11 wird zu Abs. 12**

#### **§ 5 Aufgabe des teilnehmenden Arztes Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:**

Im Falle der Beendigung bzw. des Widerrufs der Teilnahme oder der Einwilligungserklärung zum Datenschutz durch den Versicherten ggü. dem Arzt, ist die AOK Nordost durch den Versicherten unverzüglich zu informieren (vgl § 4).

#### **§ 12 Datenschutz, Datentransparenz und -austausch wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz n. F. einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Die teilnehmenden Leistungserbringer unterliegen insbesondere hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Vertragspartner unterliegen dem Daten- und Sozialgeheimnis. Sie sind daher verpflichtet, für die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit der Daten nach den einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz verpflichtet sind, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), des Sozialgesetzbuches (SGB) und/oder die einer Schweigepflicht gem. § 203 StGB unterliegen. Ferner ist sicherzustellen, dass das von den, an diesem Versorgungsvertrag teilnehmenden Leistungserbringern eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutz - Vorschriften ausreichend informiert und eingewiesen ist. Die normative Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und

Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

- (3) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Die AOK Nordost verpflichtet sich, im Rahmen der Information des Versicherten (Patienten) im Sinne des § 8 des Vertrages über die besondere Versorgung diesen gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufzuklären. Die KV Berlin kommt ihren Aufgaben im Sinne des § 7 des Vertrages nach. Der behandelnde Arzt verpflichtet sich, aus der Dokumentation die den Versicherten (Patienten) betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abzurufen, wenn der Versicherte (Patient) ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind die zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erforderlichen Übermittlungen, wie die zur Abrechnung erforderlichen Mitteilungen, insbesondere des Leistungserbringer gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der jeweiligen Krankenkassen, sowie die Datenübermittlung zum Zwecke der Wirtschaftlichkeitsprüfung und Qualitätssicherung.
- (5) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Strukturvertrages erfolgt mit pseudonymisierten/anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten (Patienten) nicht zulassen.
- (6) Sollte der Vertragspartner diesen Vertrag auch im Namen seiner Mitglieder/Partner abschließen oder einer dieser Mitglieder/Partner diesem Vertrag beitreten oder bedient sich der Vertragspartner eines Dritten, so stellt er sicher, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.

## Anlage 1

Die bisherige Anlage 1 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter“ wird durch die neue Fassung ausgetauscht.

## Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 25.05.2018 in Kraft.

### Kassenärztliche Vereinigung Berlin

Berlin, den 09.11.2018

.....  
Unterschrift Vorstand  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

### AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Berlin, den 20.11.2018

.....  
Unterschrift Leiterin UE Arzneimittelversorgung  
AOK Nordost – Die Gesundheitskasse